

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925**

8 (19.6.1925)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Juni

1925.

**Inhalt: Dienstaufträge.** — **Vorläufiges kirchliches Gesetz:** Errichtung einer evang. Gesamtkirchengemeinde in Immendingen. — **Verordnungen:** Orgel- und Glockenbauwesen in den evang. Kirchen. — Versehungsentfchädigungen. — Gewährung einmaliger Beihilfen an Geistliche und Beamte. — Beihilfen an zuruhegesetzte Geistliche und Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Geistlichen und Beamten. — Gewährung von Fahrtkosten bei Urlaubsreisen. — **Bekanntmachungen:** Verteilung der 1924er Reformationstafelkollekte. — Evang. Jugenddienst. — Hausbettel. — Bewilligung von Stipendien an Theologiestudierende für das Sommerhalbjahr 1925. — Orgelbauwesen in den evang. Kirchen. — Statistik der Pfarren. — Errichtung einer evang. Pfarre in Immendingen. — Errichtung eines Vikariats in Pforzheim. — Kirchensteuerpflicht. — Melancthon-Verein für Schülerheime. — Versehungsentfchädigungen. — Öffentliche Fürsorge. — Wort und Tat

### Dienstaufträge.

#### Entschliessungen der Kirchenregierung.

Ernannt wurde am 12. Mai d. J. Pfarrverwalter Hugo Münzel in Kürzell gemäß § 66 Abs. 1 Ziff. 3 AB zum Pfarrer in Kürzell.

Ernannt wurden am 9. Juni d. J. gemäß § 69 AB zu Pfarrern der Landeskirche die geistlichen Religionslehrer Edwin Barner in Freiburg, Gustav Adolf Godelmann in Heidelberg, Karl Lamb und Kurt Sturm in Mannheim und Lic. Dr. Otto Willareth in Heidelberg.

Ernannt wurde am 9. Juni d. J. Pfarrer Franz Rohde in Karlsruhe zum Kirchenrat.

Planmäßig angestellt wurde am 12. Mai d. J. als Religionslehrer an der Fortbildungsschule in Mannheim der bisher daselbst vertragsmäßig angestellte Religionslehrer Albert Niebel.

Zuruehgesetzt wurde am 9. Juni d. J. unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste Pfarrer Ludwig Reimold in Eppingen auf 1. Oktober d. J.

Entlassen wurde aus dem Dienst der bad. Landeskirche seinem Ansuchen entsprechend auf

1. August d. J. Pfarrer Ewald Krüger in Gaiberg zur Übernahme der Pfarrstelle an der deutschen evang. Gemeinde in Shanghai.

#### Entschliessungen des Oberkirchenrats.

Verseht wurden Pfarrverwalter Ludwig Eisinger von Freiburg als Vikar nach Haslach i. N.; die Vikare Adolf Mack von Billingen als Pfarrverwalter nach Palmbach, Karl Schäfer (Religionslehrer) von Freiburg nach Billingen, Otto Hopp von Brettenal nach Hornberg, Hans Schringer von Lahr nach Brettenal und dann krankheits halber beurlaubt, Kurt Thieringer von Mannheim nach Lahr, Karl Binder von Almannsweier als Religionslehrer nach Ladenburg, Julius Förster, zuletzt beurlaubt, aus hilfsweise nach Mauer, Karl Eiermann (Religionslehrer) von Karlsruhe nach Mannheim-Neckarau zur Versehung der Südpfarre, Wolfgang Kühlewein von Palmbach nach Dürheim, Otto Hof von Mauer aus hilfsweise nach Spöck, Pfarrkandidat Ernst Mampel als Vikar nach Mannheim-Heidenheim, Fritz Haag zur Erteilung von

Religionsunterricht nach Heidelberg; die früheren Vikare Adolf Seeger von Tauberbischofsheim aushilfsweise nach Bruchsal, Theophil Hettinger von Baldangelloch aushilfsweise nach Brettental.

Berufen wurden die Finanzinspektoren Emil Ulrich bei der Evang. Kollektur Mannheim zur Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, Theodor Jung bei der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Offenburg zur Evang. Kollektur Mannheim und Wilhelm Honecker bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zur Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Offenburg.

Ernannt wurde Verwaltungsobersekretär August Lang bei der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Offenburg zum Finanzinspektor.

#### Diensterledigungen.

Mannheim, 3. Lutherpfarre, Kirchenbezirk Mannheim. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrwohnung vorhanden.

Mannheim-Neckarau, Südpfarre, Kirchenbezirk Mannheim. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus wird frei.

Tauberbischofsheim, Kirchenbezirk Wertheim. Besetzung durch die Kirchenregierung. Pfarrhaus frei.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

### Vorläufiges kirchliches Gesetz.

Die Errichtung einer evang. Gesamtkirchengemeinde Immendingen betr.

Die Kirchenregierung hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung gemäß § 120 AB als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Erster Artikel.

Die evangelischen Diasporagemeinden Immendingen und Engen bilden mit Wirkung vom 1. Juli d. J. evangelische Kirchengemeinden, erstere umfassend die Gemarkungen der politischen Gemeinden Immendingen und Mähringen, letztere umfassend die Gemarkung der politischen Gemeinde Engen.

#### Zweiter Artikel.

Die evangelischen Kirchengemeinden Immendingen und Engen werden durch besondere Sat-

zung gemäß § 98 AB zu einer Gesamtkirchengemeinde Immendingen vereinigt, in welcher die evangelische Kirchengemeinde Engen Filialgemeinde der Kirchengemeinde Immendingen ist.

#### Dritter Artikel.

Die evang. Gesamtkirchengemeinde Immendingen wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

#### Evangelische Kirchenregierung:

Karlsruhe, den 9. Juni 1925.

D. Burth.

Fesenbedh.

### Berordnungen.

Das Orgel- und Glockenbauwesen in den evang. Kirchen betr.

§ 22 der Verordnung vom 8. April 1892, das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr. (VBl. S. 33 ff.), erhält unter Aufhebung der

Berordnungen vom 10. Januar und 4. Juli 1923 (VBl. S. 4 und 42) folgende Fassung:

Für die Berrichtungen der Bezirksorgelbaukommissäre, welchen zugleich die Aufsicht über das Glockenbauwesen obliegt, sind mit Wirkung

vom 1. April d. J. folgende Gebührensätze in Anrechnung zu bringen:

1. Für jeden Bericht (auch einen nach § 20 Abs. 3 zu erstattenden Sonderbericht) einschließlich des Schreibmaterials usw. . . . 3.—RM
2. Für Prüfung und Begutachtung eines einzelnen Kostenüberschlags usw. . . 5.—RM
3. Für Ausarbeitung einer Orgeldisposition samt Feststellung der Vergebungsbedingungen für jedes Register . . . . . —50 RM
4. Für die Anwohnung bei der Eröffnung der Angebote auf Übernahme von Orgelwerken und dergl., sofern solche am Wohnsitz des Orgelbaukommissärs stattfindet . . . 5.—RM
5. Für die schriftliche Begutachtung der eröffneten Angebote nebst Einzelkostenberechnungen und dergl. für jedes Angebot 5.—RM
6. Bei auswärtigen Geschäften täglich 15.—RM, sofern die Zeitdauer unter 5 Stunden bleibt . . . . . 7.50 RM nebst Vergütung der nachzuweisenden Reisekosten. Nimmt der Orgelbaukommissär an einem Tage in mehreren Orten auswärtige Dienstgeschäfte vor, so sind die Gebühren und Reisekosten auf die einzelnen Orte entsprechend zu verteilen.
7. Für jede aufgetragene Prüfung eines Orgelbaus für jedes Register . . . . . 1.50 RM
8. Für die Prüfung einer Glode . . 10.—RM
9. Für die Bereisung eines ganzen Kirchenbezirks einschließlich der (doppelten) Zufertigung des Hauptberichts hat der Orgelbaukommissär anstelle des Gebührensatzes nach Ziffer 7 eine Aversalvergütung nach der Zahl der zu besichtigenden Orgeln unter Zugrundelegung eines Satzes von 7.50 RM für die einzelne Orgel anzusprechen. Dane-

ben werden die nachzuweisenden Reisekosten besonders vergütet.

Karlsruhe, den 6. Juni 1925.

Evang. Oberkirchenrat:

J. A.: Dr. Doerr.

Felsenbeckh.

**Versehungentschädigungen betr.**

Mit Zustimmung der Kirchenregierung wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Versehten Geistlichen und Beamten der Landeskirche, die infolge äußerer Umstände ihren Hausstand am neuen Dienstort oder in seiner nächsten Umgebung nicht einrichten können, darf vom Tage nach der Ankunft am neuen Dienstort bis zum Tage des Einzugs in die neue Wohnung eine tägliche Entschädigung (Versehungentschädigung) nach den für die Landesbeamten jeweils geltenden Sätzen gewährt werden.

§ 2.

Versehten Geistlichen und Beamten, die genötigt sind, am neuen Dienstort länger als 14 Tage im Gasthaus zu wohnen, darf, wenn nachweislich Unkosten erwachsen, welche die ortsüblichen Wohnungsmietpreise übersteigen, ebenfalls eine Entschädigung nach den für die Landesbeamten geltenden Sätzen gewährt werden, falls sie nicht eine solche bereits nach § 1 erhalten.

§ 3.

Die Vorschriften gelten auch für die außerplanmäßigen Geistlichen und Beamten, für die Pfarrkandidaten und die Beamten im Vorberreitungs- und Probendienst, sowie für die Angestellten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 1 Ziff. 1—3 der Ausführungsbestimmungen zur staatlichen Dienstreisekostenverordnung vom 29. Juli 1922. Vergl. auch Verordnung vom 29. Oktober 1924 und Bekanntmachung vom gleichen Tag, insbesondere Ziff. 1 Abs. 1

zweiter Satz der Bestimmungen über die Dienst-  
reisekosten VBl. S. 102/3.

Geistlichen und Beamten, denen ein Anspruch  
auf Umzugskosten nicht zusteht, kann die Ent-  
schädigung nicht gewährt werden.

§ 4.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit und Zuwei-  
sung der Geistlichen und Beamten zu den einzel-  
nen Stufen sowie der Zugehörigkeit der Orte zu  
den teureren Städten gelten die Vorschriften der  
Dienstreisekostenverordnung.

Die Entschädigungsbeträge entsprechen denen  
der staatlichen Beamten und werden jeweils  
durch den Oberkirchenrat bekanntgegeben. Sie  
sind Höchstätze, die nur dann in voller  
Höhe gewährt werden dürfen, wenn die  
Voraussetzungen hierfür in vollem Umfang als  
erfüllt anzusehen sind; im übrigen dürfen sie nur  
in Höhe des tatsächlichen Bedürfnisses festgesetzt  
werden.

Die Sätze für teurere Städte sind nur dann zu  
Grunde zu legen, wenn der Ort, an dem sich der  
Beamte dienstlich aufhält, zu den besonders  
teureren Städten gehört.

Die Sätze richten sich nach dem neuen Dienst-  
sitz.

§ 5.

Versezte Geistliche und Beamte, denen nach  
§ 1 der Verordnung eine Entschädigung gewährt  
werden darf, können für die ersten 7 Tage des  
Aufenthalts am neuen Dienstort eine Entschädi-  
gung bis zur Höhe des vollen Tage- und Über-  
nachtungsgeldes erhalten, sofern sie nicht bereits  
vorher an den neuen dienstlichen Wohnsitz abge-  
ordnet und daher nicht schon nach den hierfür  
geltenden Vorschriften abgefunden waren.

§ 6.

Wenn die Wohnung am bisherigen Wohnort  
beibehalten, der Haushalt als solcher dort aber  
nicht fortgeführt wird, ist von den Entschädigun-  
gen nach § 1 der Verordnung nur die Entschä-

digung „bei entgeltlicher Unterstellung der Mö-  
bel“ zu gewähren.

§ 7.

Die Entschädigung nach § 2 der Verordnung  
ist, falls der Aufenthalt im Gasthause über 14  
Tage dauert, vom 1. Tag des Aufenthalts im  
Gasthause an zu zahlen. Hinsichtlich der ver-  
heirateten Geistlichen und Beamten wird dem  
Wohnen im Gasthaus das Wohnen in Pension-  
en und in möblierten Wohnungen ohne Küchen-  
benützung gleichgestellt. In begründeten Aus-  
nahmefällen dürfen auch solchen Geistlichen und  
Beamten, die weniger als 14 Tage im Gast-  
hause wohnen, die dadurch verursachten Mehr-  
aufwendungen in Grenzen der Beträge des § 2  
der Verordnung vergütet werden.

§ 8.

Versezte Geistliche und Beamte, die bis zur  
Erlangung einer Wohnung täglich von ihrem  
Wohnort nach ihrem neuen Dienstort fahren, er-  
halten zur Bestreitung der Mehrkosten neben  
den Auslagen für die Fahrkarte der 3. Wagen-  
klasse (Monats- oder Wochenkarte) einen Zu-  
schuß bis zu den Höchstätzen der den Beamten  
des Landes in solchen Fällen zustehenden Ent-  
schädigung. Bei Bemessung des Zuschusses ist  
zu berücksichtigen, inwieweit der Geistliche oder  
Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäf-  
tigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause  
einzunehmen, und, soweit es sich um Geist-  
liche und Beamte ohne Familie handelt,  
ob er an seinem Wohnort einen eigenen  
Hausstand hat oder nicht. Für die Tage, an de-  
nen der Geistliche oder Beamte am Beschäf-  
tigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem  
Wohnort verbleibt, ist der Zuschuß nicht zu  
zahlen. Der Zuschuß darf in der Regel läng-  
stens auf die Dauer eines Jahres gewährt wer-  
den.

Die Bestimmungen des vorstehenden Ab-  
satzes gelten auch für Geistliche und Beamte, de-  
nen vom Oberkirchenrat billigerweise die tägliche

Fahrt von ihrem Beschäftigungsort zu dem Wohnort zugemutet werden kann. Auf höhere Vergütung haben sie keinen Anspruch.

Die den staatlichen Bestimmungen entsprechenden Höchstsätze der Zuschüsse werden ebenfalls durch den Oberkirchenrat bekanntgegeben.

## § 9.

Für die Reisetage wird das geordnete Tage- und Übernachtungsgeld gewährt. Die Entschädigung darf bis zur erfolgten Einrichtung des gemeinsamen Familienhaushalts am neuen Dienstort, also auch für die Dauer des Umzugs gewährt werden.

## § 10.

Ein eigener Hausstand im Sinne dieser Verordnung ist dann anzunehmen, wenn der Geistliche oder Beamte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt (nicht etwa in einem möblierten Zimmer wohnt), in seiner Wohnung die zum Lebensunterhalt notwendigen Speisen durch einen Haushaltsgehilfen (auch Familienangehörigen) für eigene Rechnung herstellen läßt und wenn er für dessen Beföstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch vorwiegend aufzukommen hat.

## § 11.

Unverheirateten Geistlichen und Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten, kann die Entschädigung nach § 1 der Verordnung in voller Höhe nur dann gewährt werden, wenn der eigene Haushalt unter Beibehaltung einer Wirtschafterin am bisherigen Wohnort auf Kosten des Geistlichen oder Beamten weitergeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so dürfen nur die Mehrkosten für Beibehaltung der Wohnung oder für entgeltliche Unterstellung der Möbel in Grenzen der vorgesehenen Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Bei unentgeltlicher Unterstellung wird keine Entschädigung gewährt.

## § 12.

Hat der versetzte Geistliche oder Beamte, inso- lange er seinen Hausstand in seinem neuen Dienstort nicht einrichten kann, auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so erhält er neben der Versetzungsentuschädigung für die darauf verwendete Zeit die geordnete Aufwandsentschädigung. Dabei sind jedoch bei mehrtägigen Reisen — d. h. solchen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern —  $\frac{2}{3}$  der Trennungsentuschädigung anzurechnen.

Wird der Geistliche oder Beamte zur vorübergehenden Beschäftigung an einen dritten Ort abgeordnet, so erhält er neben dem Beschäftigungstagegeld für diesen Ort die baren Auslagen für die notwendige Beibehaltung der Wohnung am Dienstort. Für die Reisetage wird die geordnete Aufwandsentschädigung gewährt. Für den Tag des Wiedereintreffens am dienstlichen Wohnort ist das Übernachtungsgeld in voller Höhe zahlbar.

## § 13.

Für die Zeit des Urlaubs wird dem Geistlichen oder Beamten die Versetzungsentuschädigung für die ersten drei Tage belassen. Für die darüber hinausgehende Zeit können die tatsächlichen Auslagen für die notwendige Beibehaltung der Unterkunft am neuen Dienstort innerhalb angemessener Grenzen erstattet werden. Den Geistlichen und Beamten mit Familie, die auch während des Urlaubs oder während eines Teils desselben am neuen Dienstort verbleiben, kann die Versetzungsentuschädigung für diese Zeit weitergewährt werden.

## § 14.

In Krankheitsfällen ist die Entschädigung nur dann weiter zu zahlen, wenn der Versetzte am neuen Dienstort verbleibt. Andernfalls können ihm nur die durch die Beibehaltung der Unterkunft am neuen Dienstort erwachsenen tatsächlichen Auslagen innerhalb angemessener Grenzen erstattet werden, sofern eine baldige Wiederaufnahme des Dienstes zu erwarten ist.

## § 15.

Ein Rechtsanspruch auf die Entschädigungen besteht nicht, sie werden nur auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die besonderen Umstände darzulegen, welche die Gewährung einer Entschädigung rechtfertigen. Insbesondere ist anzugeben, welche Schritte zur Erlangung einer Wohnung unternommen wurden und welche Aussichten hierfür bestehen. Es ist nicht allein Pflicht der Geistlichen und Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt zu bemühen, sondern die vorgesetzte Dienststelle hat auch darüber zu wachen, daß der Versetzte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benutzt. Eine Verzögerung des Umzugs etwa aus dem Grunde, weil an die neue Wohnung persönliche Ansprüche gestellt werden, auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen verzichtet werden muß, darf nicht erfolgen. Falls ein Geistlicher oder Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung entspricht, zurückweist, wird die Entschädigung nicht mehr weitergewährt.

## § 16.

Für die Anweisung und Zahlung der Entschädigung sind die Vorschriften über die Dienstreisekosten maßgebend.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. A.: Dr. Doerr.

Bögelin.

**Gewährung einmaliger Beihilfen an Geistliche und Beamte betr.**

Die Kirchenregierung hat unterm 12. Mai d. J. die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an Geistliche und Beamte“ genehmigt.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. A.: Dr. Doerr.

Bögelin.

**Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an Geistliche und Beamte.**

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen Geistlichen und Beamten einschließlich der Pfarrkandidaten und der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

- a. im Falle der eigenen Erkrankung,
- b. im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
- c. für verheiratete und verheiratet gewesene Geistliche und Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden. Pfarrkandidaten und Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Gehört ein Geistlicher oder Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich, das Land oder die Landeskirche einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Beihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Der Geistliche oder Beamte hat ferner auf dem Antrag nachrichtlich zu vermerken, was ihm an den angeforderten Kosten aus privaten Versicherungen oder Sterbekassen ersetzt wird.

Soweit Geistlichen oder Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. aufgrund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betr. Kosten bei der Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Es gehören

zur Familie im Sinne obigen Buchstabens b:

- a. die Ehefrau,
- b. Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kin-

derbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden,

- c. Kinder, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Geistlichen oder Beamten aufgenommen sind und von diesen überwiegend unterhalten werden.

Auch Stiefkinder und zwar die ehelichen, für ehelich erklärten und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehepartners, die nicht zugleich eigene Kinder sind, gelten als zum Hausstand gehörig, wenn sie in denselben aufgenommen sind. Die Aufnahme in den Hausstand liegt auch dann vor, wenn ein Kind auf Kosten des Geistlichen oder Beamten zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungsanstalt (Internat, Alumnat) oder bei Verwandten u. a. untergebracht ist, ohne daß der familiäre Zusammenhang mit dem Hausstand aufgehoben sein soll.

- d. Sonstige Verwandte und Verschwägerete, sofern sie mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt haben;

(Bei der Bemessung der Beihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen. Der Nachlaß ist insoweit heranzuziehen, als es der Billigkeit entspricht.)

zur Familie im Sinne des Buchstabens c:

die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

- a. in Krankheitsfällen die durch den Arzt durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arznei-

neien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Bei Krankenhausbehandlung werden als beihilfefähiger Aufwand in der Regel die Kosten der niedrigsten Verpflegungsklasse angerechnet. Bei Inanspruchnahme einer höheren Klasse ist dies besonders zu begründen und in dem Antrag (Ziffer 4) der Preis für die niedrigste Verpflegungsklasse mitanzugeben.

Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und Zahnbehandlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Bescheinigung des Arztes (nicht des Zahnarztes) unbedingt erforderlich und in einfachster Art ausgeführt sind. Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen wie auch Kosten für laufende Zahnunterhaltung werden grundsätzlich nicht erstattet.

Eine Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall in der Regel nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Beihilfe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit hinzutritt oder die Dauerkrankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert;

- b. in Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch



ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten;

c. in Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten nach der niedrigsten Tarifklasse einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes. Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dergl., Kinderwagen, Wagentecken, Kinderbetten, Matrasen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für die Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines, für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Dankfagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankung mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster\*) zu verwenden. Er ist an die vorgesetzte Dienstbehörde (Dekanat, Verwaltung) zu richten; wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an

\*) Siehe S. 79/80.

die vorgesetzte Dienstbehörde des Mannes. Die Bordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

Den Beihilfeanträgen sind für jede Aufwendung die zugehörigen Belege in Urschrift beizufügen.

5. Das Dekanat oder die Verwaltung prüfen den Antrag, lassen ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen und legen ihn ohne Begleitbericht dem Oberkirchenrat vor. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Geistlichen oder Beamten oder seiner Familienmitglieder möglichst zu vermeiden, insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrag genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Geistliche oder Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu 3 Monaten dauert.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerjahres von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß — Ortszuschlag — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

Als Beihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug von einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens verbleiben. Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen dürfen bis zu 80 v. H. dieser Kosten gewährt werden.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat das Dekanat oder die Verwaltung dem Oberkirchenrat einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8 a. Tuberkulös Erkrankten kann eine Beihilfe für eine Heilstättenkur bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarztes) bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Heilstättenkur anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Bei Einweisung des Erkrankten in eine Heilstätte durch die Landesversicherungsanstalt kann das Zeugnis des Vertrauensarztes der Anstalt als ausreichend anerkannt werden.

Die Beihilfe wird nur für einen Zeitraum bis zu 4 Monaten bewilligt.

In Betracht kommen nur Kuren zur Heilung einer bereits vorhandenen Tuberkulose, nicht aber Kuren zur Vorbeugung gegen eine etwa drohende Erkrankung. Kuren in Heilstätten außerhalb des deutschen Reichsgebiets dürfen nicht bewilligt werden, es sei denn, daß die Besserung oder Heilung des Leidens nach bezirksärztlichem Gutachten in Heilstätten innerhalb des deutschen Reichsgebiets nicht zu erwarten ist.

b. Für Bäderkuren und für die Aufnahme in Heil- und Erholungsstätten kann eine Beihilfe den planmäßigen und außerplanmäßigen Geistlichen und Beamten für ihre Person ausnahmsweise gewährt werden. Sie darf nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Kur unter ärztlicher Leitung notwendig ist und feststeht, daß nur durch diese Kur und nicht durch eine andere Behandlungsweise die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten

ist. Die Kur muß in einem von dem beamteten Arzt vorgeschlagenen Orte und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden, worüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen ist. Die Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit als für einen Monat gewährt werden. Die Kur soll aber nicht über 6 Wochen dauern.

Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmungen.

c. Das Zeugnis des beamteten Arztes zu Buchstabe a und b ist vor Antritt der Kur auf dem Dienstwege mit dem vorläufigen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe vorzulegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden, von ganz dringenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht berücksichtigt.

d. Die Beihilfe darf für Heilstätten- und Bäderkuren usw. höchstens 150 RM, in Sonderfällen bis zu 200 RM für einen Monat betragen. Daneben können bis zu 80 v. H. der Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung) erstattet werden. Die häusliche Ersparnis ist anzurechnen.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann, soweit nicht schon unter Ziffer 8 a und b Ausnahmen vorgesehen sind, zu den über 3 Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann den Geistlichen oder Beamten (Familienmitglied) durch den Oberkirchenrat in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Beihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Beihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Geistlichen oder Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Beihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Beihlfemitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann das Darlehen auf Anordnung des Oberkirchenrats ganz oder zum Teil als Beihilfe endgültig verrechnet werden.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1—12 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 9 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder oder bei Heilkräften- und Badekuren von Familienangehörigen eines Geistlichen oder Beamten nach Ziffer 8 b — kann der Geistliche oder Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist.

14. Vorstehende Grundsätze treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

**Beihilfen an zuruhegesetzte Geistliche und Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Geistlichen und Beamten betr.**

Mit Zustimmung der Kirchenregierung wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

1. Zuruhegesetzten Geistlichen und Beamten der Landeskirche und Witwen von planmäßigen

Geistlichen und kirchlichen Beamten können bei vorübergehender Notlage in sinngemäßer Anwendung der „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an Geistliche und Beamte der Landeskirche“ (WBl. S. 68 ff.) einmalige Beihilfen gewährt werden.

Fortlaufende Beihilfen, d. h. solche, die sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken, erhalten die vorstehend aufgeführten Personen im allgemeinen nicht.

2. Hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können ebenfalls Beihilfen erhalten, wenn sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einer Beihilfe dringend bedürfen. Soweit diese Personen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen nach den für die Geistlichen und Beamten im Dienste geltenden Vorschriften beziehen, gilt auch für sie das in Ziffer 1 Abs. 2 Gesagte. Andernfalls können ihnen Beihilfen auch für ein oder mehrere Jahre bewilligt werden.

3. Geschiedene Ehefrauen von Geistlichen und Beamten erhalten im allgemeinen keine Beihilfen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Ehemann im Scheidungsurteil allein als schuldiger Teil erklärt ist und die geschiedene Ehefrau nachweist, daß ihr Ehemann verstorben ist oder daß Unterhaltungsansprüche nicht mit Erfolg gegen ihn geltend gemacht werden können.

4. Hat sich ein Geistlicher oder Beamter nach seiner Versetzung in den Ruhestand verheiratet, so können seine Witwe oder die Kinder aus dieser Ehe im Falle besonderer Bedürftigkeit ebenfalls mit einmaligen oder fortlaufenden Beihilfen bedacht werden. Für die Kinder gilt die Einschränkung nach Ziff. 2 Satz 2.

§ 2.

Vormals planmäßige Geistliche und Beamte die freiwillig oder unfreiwillig aus dem Dienste ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen er-

halten Beihilfen nur ausnahmsweise in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit.

## § 3.

Abgesehen von den Fällen des § 1 Ziff. 1 Abs. 1 werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Empfänger einer solchen Zuwendung würdig ist und wenn keine unterhaltspflichtigen Verwandten vorhanden sind, die ihrer Unterhaltspflicht ausreichend nachkommen können. Die Beihilfen sind unbedingt widerruflich und werden namentlich dann ganz oder teilweise zurückgezogen, wenn sich der Empfänger ihrer nicht mehr würdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich bessern.

Fortlaufende Beihilfen werden in Vierteljahresbeträgen im voraus bezahlt.

## § 4.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles; dabei ist auf den Grad der Bedürftigkeit, auf die besonderen Verhältnisse der Empfänger und nach Möglichkeit auch auf die allgemeinen Zeit- und Teuerungsverhältnisse zu achten.

## § 5.

Gesuche um Gewährung einer Beihilfe sind auf besonderem Vordruck portofrei an den Oberkirchenrat einzusenden. Soweit es sich nicht um Fälle nach § 1 Ziff. 1 Abs. 1 handelt, sollen Beihilfegesuche im Laufe des Monats Januar vorgelegt werden. Die Vordrucke können bei der Expediatur des Oberkirchenrats unentgeltlich erhoben werden. Muß der Vordruck durch die Post zugestellt werden, so ist der Betrag der Postgebühr vorher einzusenden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

**Evangelischer Oberkirchenrat:**

J. A.: Dr. Doerr.

Bögelin.

### Die Gewährung von Fahrtkosten bei Urlaubsreisen betr.

Entsprechend den Vorschriften im Bereich der Staatsverwaltung wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

1. Verheirateten Geistlichen und Beamten der Landeskirche, die infolge auswärtiger Beschäftigung oder Versetzung aus dienstlichem Anlaß von ihren Familien getrennt leben müssen, können im Laufe eines Rechnungsjahres für vier Reisen zum Besuche ihrer Familien die wirklich erwachsenen Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse, bei Entfernung von über 200 Kilometer auch einschließlic des Schnellzugszuschlages, ersetzt werden, sofern das Getrenntleben von der Familie länger als ein Vierteljahr dauert. Erfolgt die auswärtige Beschäftigung oder die Versetzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ermäßigt sich die Zahl der Reisen entsprechend, wobei davon auszugehen ist, daß im allgemeinen auf jedes Vierteljahr eine Reise entfällt. Beim Vorliegen besonderer Gründe darf bereits im ersten Vierteljahr der Abwesenheit von der Familie die Reiseentschädigung gewährt werden. Als ein solcher Fall kann auch ein Urlaub zum Weihnachtsfest in Betracht kommen.

2. In gleicher Weise kann Ersatz der Fahrtauslagen auch den in den Kirchendienst als Geistliche oder Beamte neu übernommenen verheirateten Personen bewilligt werden, sofern der Ort ihrer erstmaligen dienstlichen Verwendung von ihrem Wohnort verschieden ist und ihnen nach der Verordnung über Versetzungsentschädigungen vom 8. Juni 1925 (VBl. S. 65 ff.) eine Vergütung bezahlt wird.

3. Den verheirateten Geistlichen und Beamten werden die unverheirateten Geistlichen oder Beamten gleichgestellt, die im eigenen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade sowie Adoptiv- und Pflegekindern und -eltern Wohnung

und Unterhalt gewähren. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (vgl. §§ 1589, 1590 BGB).

4. Die Fahrtauslagen dürfen auch dann erstattet werden, wenn ein Geistlicher oder Beamter aus dienstlichen Gründen oder infolge Erkrankung zwar selbst nicht in der Lage ist, zu seiner Familie zu fahren, jedoch seine Ehefrau oder ein anderes Familienglied zu sich kommen läßt. Solche Reisen müssen jedoch auf die jährlichen vier Reisen angerechnet werden. Etwaige Dienstreisen des Geistlichen oder Beamten nach seinem früheren Wohnsitz oder nach dem sonstigen Aufenthaltsort der Familie sind auf die zugebilligten vier Urlaubsreisen anzurechnen, sofern nicht besondere Gründe dargetan werden, die eine Nichtanrechnung gerechtfertigt erscheinen lassen.

5. Wird die Reise eines Geistlichen oder Beamten zu seiner Familie aus besonderen zwingenden Gründen (z. B. Krankheit in der Familie) notwendig, so dürfen die Fahrtauslagen nach diesen Grundsätzen erstattet werden, jedoch nur innerhalb der Zahl der jährlich zulässigen vier Reisen.

6. Erkrankt der Geistliche oder der Beamte und ist er reisefähig, so können ihm die Fahrtauslagen für die Reise vom Beschäftigungs- oder neuen Dienstort zum Wohnort und zurück ersetzt werden. Von einer Anrechnung dieser Reise auf die vorgesehene Zahl von vier Reisen kann abgesehen werden.

7. Die Fahrtauslagen werden für die Strecke vom Beschäftigungsort oder neuen Dienstort nach dem bisherigen Wohnort gewährt. Hält die Familie sich an einem anderen Orte als dem bisherigen Wohnort auf, so können die Auslagen für Fahrten nach diesem Orte erstattet werden, sofern er nicht weiter gelegen ist als der bisherige Wohnort; andernfalls findet nur eine

Erstattung der Fahrtauslagen in Grenzen der Fahrkosten für eine Reise nach dem bisherigen Wohnort statt.

8. Neben den Fahrtauslagen werden weitere Ausgaben, z. B. für Zu- und Abgang, Gepäcbeförderung und -versicherung, Übernachtung usw., nicht erstattet.

9. Einen Anspruch auf Urlaubserteilung können die Geistlichen und Beamten aus der Regelung nicht herleiten. Es muß vielmehr der Entscheidung der Behörde (Dekanat, Verwaltung) überlassen bleiben, ob die Urlaubsgewährung mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist. Der für die Reisen bewilligte Urlaub ist auf den jährlichen Erholungsurlaub anzurechnen.

10. Die entstehenden Ausgaben sind auf den Titeln für Dienstreise- oder Umzugskosten zu verrechnen, je nachdem es sich um eine auswärtige Beschäftigung oder um eine Versetzung handelt.

11. Die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 3 bis 10 enthaltenen Grundsätze gelten sinngemäß für verheiratete Angestellte, die aus zwingenden dienstlichen Gründen versetzt sind oder außerhalb ihres Dienstortes vorübergehend beschäftigt werden und infolge dieser besonderen dienstlichen Verwendung gezwungen sind, von ihren Familien getrennt zu leben. Voraussetzung hierbei ist, daß der Angestellte vor dem Wechsel des Dienstortes bereits verheiratet war und an seinem alten Wohnort einen eigenen Hausstand geführt hat.

Nr. 2 der vorstehenden Grundsätze gilt entsprechend für neuangenommene verheiratete Angestellte, sofern ihnen bei ihrer Einstellung eine Versetzungsschädigung zugebilligt worden ist.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. A.: Dr. Doerr.

Bögelin.

## Bekanntmachungen.

**DNR. 15. 5. 1925. Die Verteilung der 1924er Reformationstageskollekte betr.**

Obige Kollekte hat unter Zurechnung einer Spende von 100 Schweizer Franken 10 988.79 RM ergeben, von denen nach bereits erfolgter Verwendung von 165.— RM noch 10 823.79 RM zur Verfügung stehen. Nachdem zufolge Beschlusses der Landessynode vom 7. 10. 1924 die Diasporadienstvergütungen nicht mehr aus den Erträgen der Reformationstageskollekte, sondern aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bestritten werden, ist es erfreulich, das ganze Ergebnis der 1924er Kollekte den Diasporagemeinden zuführen zu können, wodurch diesen nach den schweren Zeiten der Geldentwertung zum ersten Mal wieder eine stärkere Hilfe zuteil wird. Aus obiger Summe konnten daher 54 Diasporagemeinden mit Zuschüssen von zusammen 10 500.— RM bedacht werden, während noch ein Rest von 323.79 RM späterer Verwendung vorbehalten bleibt.

Hiervon wollen die Geistlichen ihren Gemeinden am Sonntag vor dem diesjährigen Reformationstagesfest Kenntnis geben und am Feste selbst die Kollekte den Gemeindegliedern recht eindringlich empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist den Dekanaten zur Ablieferung an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe (Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664) rechtzeitig einzusenden.

**DNR. 18. 5. 1925. Evang. Jugenddienst betr.**

Der Reichsverband evang. Jugendämter, Berlin NW 6, Charitéstr. 2 gibt seit April d. J. die Zeitschrift „Evangelischer Jugenddienst“ heraus, worin die Belange der evang. Jugendämter und Jugendwohlfahrtspflege vertreten werden. Die Zeitschrift will einen Überblick über das Gesamtgebiet der evang. Jugendwohlfahrtspflege geben, wie sie der besitzen muß, der in ihr steht und arbeitet. Angesichts der großen Wich-

tigkeit evang. Jugendarbeit empfehlen wir darum den Kirchengemeinden den Bezug (halbjährlich 2.— RM) gegebenenfalls aus Fondsmitteln.

**DNR. 25. 5. 1925. Hausbettel betr.**

Verschiedene Fälle der letzten Zeit, in denen Geistliche von betrügerischen Bettlern angegangen wurden, veranlassen uns, zu äußerster Vorsicht gegenüber unbekanntem Unterstützungsuchenden zu mahnen. In Zweifelsfällen sollten vor Gewährung von Beihilfen die Verhältnisse der Bittsteller festgestellt werden — eventl. durch das örtliche Wohlfahrtsamt oder ähnliche Einrichtungen.

**DNR. 2. 6. 1925. Bewilligung von Stipendien an Theologiestudierende für das Sommerhalbjahr 1925 betr.**

Für das begonnene Sommerhalbjahr können aus allg. Kirchenmitteln Stipendien an Theologiestudierende (einschließlich der Teilnehmer an einem theologischen Seminar) im Gesamtbetrag von 7 500.— RM bewilligt werden.

Bewerbungen sind unter genauer Beachtung unserer Bekanntmachungen vom 8. Sept. 1921 (WBl. S. 103), 17. Oktober 1921 (WBl. S. 103) und vom 7. Dezember 1921 (WBl. S. 114) durch das Dekanat bis spätestens Ende Juni d. J. einzureichen. Vermögenszeugnisse sind nicht mehr nötig. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Sommersemesters nach Vorlage 1. von Zeugnissen der Universitätsbehörde über unbeanstandete sittliche Führung und 2. von Nachweisen über bestandene Stipendiatenprüfungen über eine oder mehrere Privatvorlesungen mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens wöchentlich sechs Stunden. Von Bewerbern, die nach bestandener erster theologischer Prüfung Mitglieder eines praktischen theologischen Seminars sind, werden die Nachweise über Stipendiaten-

prüfungen ersetzt durch Nachweise über erfolgreiche Teilnahme an theologischen Seminarprüfungen mit einer Gesamtstundenzahl von wöchentlich mindestens sechs Stunden. Diese unter 1 und 2 genannten Nachweise sind bis spätestens 15. August d. J. anher vorzulegen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Bewerbungen und die weiter vorzulegenden Nachweise genau den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen müssen. Unvollständige Gesuche oder Nachweise werden nicht berücksichtigt. Schriftwechsel oder Rückfragen hierwegen können nicht erfolgen. Die Pfarrämter und Dekanate haben die ihnen bekannten Bewerber ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

**DNR. 6. 6. 1925. Das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr.**

Landeskirchenmusikdirektor Dr. Poppen in Heidelberg hat wegen Geschäftsüberhäufung das Amt des Orgelbaukommissärs für das Unterland niedergelegt. An seiner Statt haben wir den Musikassistenten am Musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Dr. Walter Leib in Heidelberg, Anlage 23, Fernruf 1461, der schon bisher die Angelegenheiten des Glockenbauwesens bei dem Orgelbaukommissariat bearbeitet hat (Bef. vom 23. 9. 1921 BBl. S. 96), zum Orgelbaukommissär für den unteren Landesteil bestellt.

Die Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) des Unterlandes wollen sich in Sachen des Orgel- und Glockenbaus an obige Anschrift wenden.

**DNR. 8. 6. 1925. Die Statistik der Pfarreien betr.**

Dieser Nummer ist ein Fragebogen des Evang. Pfarrvereins beigelegt, die Statistik der evang. Pfarreien betr. Wir veranlassen die

Pfarrämter, diesen Fragebogen innerhalb 8 Wochen aufs genaueste und gewissenhafteste auszufüllen und ihn ihren Dekanaten zuzusenden, die die gesammelten Bogen nach genauer Durchsicht und eventueller Ergänzung sofort an den Vorsitzenden des Pfarrvereins, Pfarrer Renner in Karlsruhe, Georg-Friedrichstr. 21, übermitteln wollen. Bis spätestens Mitte Juli sollte der Pfarrverein im Besitz sämtlicher Fragebogen sein.

**DNR. 9. 6. 1925. Die Errichtung einer evang. Pfarrei in Immendingen betr.**

Die Kirchenregierung hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel aus der Ortskirchensteuer mit Entschliebung vom 9. Juni d. J. genehmigt, daß für die Gesamtkirchengemeinde Immendingen in ihrer aus dem in dieser Nummer enthaltenen vorläufigen kirchlichen Gesetz vom 9. Juni d. J. sich ergebenden Zusammensetzung eine evang. Pfarrei in Immendingen errichtet wird.

**DNR. 12. 6. 1925. Die Errichtung eines Vikariats in Pforzheim betr.**

Auf dem Buchenberg in Pforzheim ist ein ständiges Vikariat errichtet worden.

**DNR. 15. 6. 1925. Kirchensteuerpflicht betr.**

Im letzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 8. 4. 1925 BBl. S. 35 ist der letzte Satz zu streichen und an seine Stelle zu setzen: „Gibt sich der Steuerpflichtige mit der Entscheidung des Finanzamts nicht zufrieden, so kann er hinsichtlich der Landeskirchensteuerpflicht eine Entscheidung des zuständigen Bezirksrats herbeiführen, gegen die nach Art. 26 des LStG die

Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Hinsichtlich der Ortskirchensteuerpflicht ist nach § 2 Ziff. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Klage beim Bezirksrat gegeben.

**DM. 16. 6. 1925. Den Melancthon-Verein für Schülerheime betr.**

Der Melancthon-Verein läßt den Geistlichen mit dieser Nummer einen Aufruf zur Mitarbeit zugehen.

Wir haben uns über die große Bedeutung der von dem Verein unterhaltenen Melancthonstifte in Ziff. 15 des Bescheids auf die letztjähri-

gen Bezirksynoden (Bef. vom 9. Juni d. J. BBl. S. 49 ff.) bereits ausgesprochen. Wir er-suchen unsere Geistlichen, die Arbeit des Me-lancthon-Vereins auf jede Art zu unterstützen, zu den zunächst auf dem Land geplanten Sonn-tagsversammlungen recht eindringlich einzula-den und die Hausammlung nach ihrer Geneh-migung tatkräftig zu fördern.

Als Gegenstand der Berichterstattung auf den Synoden und Pfarrkonferenzen neben der Sache des Gustav-Adolf-Vereins, des Evang. Bundes und der Mission erscheint uns das Werk des Me-lancthon-Vereins wohl geeignet. Redner stellt der Verein hierzu auf Wunsch gerne zur Ver-fügung.

**DM. 16. 6. 1925. Verletzungsentwürdigungen betr. (Verordnung vom 8. 6. 1925.)**

Die Höchstsätze für die Entwürdigungen betragen z. B.:

a. in besonders teuren Orten	1. Gemäß § 1 der Verordnung			2. Gemäß § 2 der Verordnung	
	für verheiratete Geistliche und Beamte		für unverheiratete Geistliche und Beamte, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	bei verheirateten Geistlichen und Beamten	bei unverheirateten Geistlichen und Beamten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel			
b. in anderen Orten	RM	RM	RM	RM	RM
a. Stufe I	4.—	2.50	2.—	2.50	1.50
II	5.—	3.—	2.50	3.—	2.—
III	7.—	4.—	3.50	4.—	2.50
IV	8.—	5.—	4.—	5.—	3.—
V	10.—	6.—	5.—	6.—	4.—
b. Stufe I	3.—	2.—	1.50	2.—	1.—
II	4.—	2.50	2.—	2.50	1.50
III	6.—	3.50	2.50	3.50	2.—
IV	7.—	4.—	3.—	4.—	2.50
V	9.—	5.—	4.—	5.—	3.—

Der Zuschuß gemäß § 8 der Verordnung be-trägt z. B. für Geistliche und Beamte mit Fa-

milie bis zu 1.50 RM, im übrigen bis zu 1 RM täglich.



DRM. 16. 6. 1925. Die öffentliche Fürsorge betr.

Dieser Nummer des VBl. ist die Nummer 73 des Reichsgesetzblattes, Teil I, vom 9. Dezember 1924 beigelegt. Sie enthält die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924.

Da die Kenntnis dieser Grundsätze für unsere Geistlichen von großer Wichtigkeit ist, empfehlen wir ihr Studium aufs dringendste und nachhaltigste.

Im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem (Post-scheckkonto Berlin 12745) erscheint soeben „Wort und Tat“, Hefte der Apologetischen Zentrale für evang. Weltanschauung und soziale Arbeit, herausgegeben von Direktor Dr. E. Schweizer. Die Schriftenreihe will in stetem Ringen mit den brennenden Fragen unserer Zeit, besonders auch der sozialen Frage, geistiges Rüstzeug für den Weltanschauungskampf darbieten. Preis der zunächst vierteljährlich erscheinenden Hefte zu je 32 Seiten 2 RM für das Jahr. Das Heft allein kostet 60 Pfg.

Muster.

## Antrag

auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe (Notstandsbeihilfe).

- Anlaß: a. Geburt eines Kindes  
 b. Ableben meiner . . . . .  
 c. Erkrankung des Antragstellers  
 d. Erkrankung meiner Tochter *Frieda*  
 (Nichtzutreffendes ist durchzustreichen)

Anlagen: 1 Heft mit . . . Belegen.

Zu- und Vornamen, Wohnort und Wohnung des Geistlichen oder Beamten	Dienststellung (planmäßig, außerplan- mäßig, Angestellter)	Familienstand, Name und Alter der beihilfefähigen Kinder	a. Tag der Geburt des Kindes b. Tag des Todes c. Art u. Dauer der Krank- heit (von . . . bis . . . auf . . . Tage)
1	2	3	4
<i>Schreiber Max, Karlsruhe, Waldstrasse Nr. .</i>	<i>Pfarrer</i>	<i>verheiratet Emil 12 Jahre Frieda 10 Jahre</i>	<i>c. Blinddarmentzündung vom 1. Dezember 1924 bis mit 15. Februar 1925 = 77 Tage</i>

Monatsdiensteinkommen am 1. Dez. 1924		Höhe der beihilfefähigen Aufwendung nach näherer Zusammenstellung auf der Rückseite	Erträgnisse aus Kranken-, Unfall- oder Sterbekassen und Bemerkungen über die sonstigen Ver- mögensverhältnisse
Bezeichnung	Betrag RM		
5		6	7
Grundgehalt (Gr. X, Stufe 7) . . . . .	467,50	Insgesamt . . . 430,20 RM	
Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag Ortsklasse A*) . . . . .	90,50	davon ab $\frac{1}{10}$ des Betrags (Sp.5) 50,22 RM	
Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld . . . . .	—	Bleiben . . . 379,78 RM	
zusammen . . . . .	558,—		
Ab 10 v. H. Steuer . . . . .	55,80	für die Bewilligung der Beihilfe zu berücksichtigen.	
Bleiben . . . . .	502,20		

\*) Der Wohnungsgeldzuschuß muß hier eingesetzt werden, auch wenn ihn der Geistliche nicht bezieht.  
 Wenn die Bezüge nicht bekannt sind, werden sie von der vorgesetzten Behörde eingesetzt werden.

Ich bitte infolge der mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Beihilfe und versichere, daß eine Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden beihilfefähigen Kinder nicht oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist\*).

Von privaten Versicherungen oder Sterbekassen werden oder sind mir an den angeforderten Kosten . . . . . RM erstattet.

(Ort und Tag)

Eigenhändige Unterschrift  
(Zu- und Vorname und Amtsbezeichnung)

\*) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos verheiratete diejenige auf das Einkommen der Kinder zu streichen.

### Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen.

Lfd. Nr.	Aufwendung			Beleg Nr.	Bemerkungen
	Art	Zeit der Entstehung (Behandlung, Lieferung)	Beihilfefähiger Betrag *)		

\*) Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

Urschriftlich mit Anlagen  
an **Evang. Oberkirchenrat**

weitergereicht mit dem Vorschlage, dem Antragsteller eine einmalige Beihilfe von . . . . . RM zu bewilligen.

(Ort und Tag)

Evangelisches Dekanat  
(Unterschrift)

### Evangelischer Oberkirchenrat

(Ort und Tag)

### Beschluß.

- I. Es werden bewilligt . . . . . RM.
- II. Anweisung an die Allgemeine Evangelische Kirchenkasse.
- III. Bescheid.
- IV. Eintrag im Verwendungsnachweis.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.